

In Gemeinden **ohne** Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden **mit** Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Gemeindewahlbehörde: Straß in Steiermark

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in der Stadt Graz der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am 24. November 2024 wird gemäß § 46 Abs. 2 der Landtags-Wahlordnung 2004 – LTWO, LGBl. Nr. 45/2004, idgF., verlautbart:

### Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): \*)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Sprengel 1 - Kultursaal Straß	Attemsallee 2a, 8472 Straß	10 Meter (Gebäudeaußengrenze)
Sprengel 2 – Feuerwehrhaus Gersdorf	Gersdorfer Straße 76, 8472 Gersdorf	10 Meter (Gebäudeaußengrenze)
Sprengel 3 – Gemeindehaus Obervogau	Am Dorfplatz 1, 8472 Obervogau	10 Meter (Gebäudeaußengrenze)
Sprengel 4 – Haus für Musik & Kultur Spielfeld	Sportzentrum 1, 8472 Spielfeld	10 Meter (Gebäudeaußengrenze)
Sprengel 5 – Kultursaal Vogau	Obere Dorfstraße 6, 8472 Vogau	10 Meter (Gebäudeaußengrenze)
Sprengel 6 – Kultursaal Weitersfeld	Murfelder Straße 176, 8473 Weitersfeld	10 Meter (Gebäudeaußengrenze)

### Wahlzeit von 08:00 bis 12:00 Uhr \*\*)

Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner der als Verbotszone näher beschriebene Umkreis) Folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, geahndet.

**Die Gemeindewahlleiterin /  
Der Gemeindewahlleiter:**

Kundmachung angeschlagen am: 15.10.2024
abgenommen am: 25.11.2024



\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.